

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil III

1961	Berlin, den 17. Juni 1961	Nr. 18
Tag	Inhalt	Seite
27.5.61	Anordnung über Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen zur Errichtung kompletter Zementanlagen.....	211
28. 4. 61	Anordnung Nr. 125 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	219

#### Anordnung über Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen zur Errichtung kompletter Zementanlagen.

Vom 27. Mai 1961

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

##### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen sind im Geltungsbereich des Vertragsgesetzes für alle Verträge zur Errichtung kompletter Zementanlagen zwischen dem Hauptauftragnehmer und den Unterauftragnehmern verbindlich. Ausgenommen sind die hierzu notwendigen Bauleistungen.

(2) Unter kompletten Zementanlagen sind Anlagen zu verstehen, die den gesamten technologischen und elektrotechnischen Ablauf der Zementproduktion umfassen, wobei der bautechnische Teil nur die Projektierung der Gebäude und Einrichtungen umfaßt, die für die Technologie der Zementfabriken erforderlich sind. Unter kompletten Zementanlagen sind nicht zu verstehen Anlagen, die im Rahmen von Erweiterungsbauten und Rekonstruktionsmaßnahmen vorgesehen sind.

(3) Für die vom Lieferer der kompletten Zementanlagen und den Unterauftragnehmern durchzuführenden Projektierungsarbeiten gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Durchführung von Projektierungsarbeiten (ABP) (Anordnung vom 14. März 1959 [Sonderdruck Nr. 299 des Gesetzblattes]).

##### § 2 Vertragspartner

(1) Vertragspartner des VEB Zementanlagenbau Dessau als Projektant und Hauptlieferant für komplette Zementanlagen ist die von der WB Zement und Beton eingesetzte Aufbauleitung mit rechtlicher Selbständigkeit oder ein mit der Investition beauftragter Betrieb.

(2) Der VEB Zementanlagenbau Dessau ist seinerseits Auftraggeber für die Leitbetriebe des Maschinenbaues und der Bauprojektierung.

(3) Im folgenden werden die Partner bezeichnet:

- a) die von der Zementindustrie bestimmte Aufbauleitung oder der bestimmte Betrieb:  
Hauptauftraggeber (HAG);
- b) der VEB Zementanlagenbau Dessau:  
Hauptauftragnehmer (HAN);
- c) die Leitbetriebe des Maschinenbaues und der Bauprojektierung:  
Unterauftragnehmer (UAN).

##### § 3 Objektkollektiv

(1) Mit Beginn der Vorplanung ist durch den HAG ein Objektkollektiv zu bilden. Seine Tätigkeit endet mit der Abnahme der kompletten Zementanlage durch den HAG.

(2) Der HAG beruft in das Objektkollektiv je einen Vertreter:

- des HAG,
- des HAN,
- des Rates des Bezirkes, in dem das Investitionsobjekt liegt,
- der gesellschaftlichen Organisationen,
- der Unterauftragnehmer auf Vorschlag des HAN.

(3) Die Leitung und Verantwortung für die Tätigkeit des Objektkollektivs hat der HAG.

(4) Das Objektkollektiv ist nicht berechtigt, in die bestehenden Vertragsverhältnisse ändernd oder ergänzend einzugreifen. Durch seine Tätigkeit werden die Vertragsparteien von ihren vertraglich vereinbarten Pflichten nicht befreit.

(5) Das Objektkollektiv soll durch die kollektive Zusammenarbeit den Vertragsparteien helfen, die im Vertrag übernommenen Verpflichtungen ordnungsgemäß zu lösen.

(6) Die Tätigkeit des Objektkollektivs regelt sich im übrigen nach den Festlegungen gemäß der Verfügung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission vom 20. August 1959 zur Verbesserung der Leitungstätigkeit und der Zusammenarbeit zwischen den Aufbau- und Investitionsleitungen und den ausführenden Betrieben bei der Durchführung von Investitionsvorhaben (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 17/59).